

tion 47/209 A genehmigten und aufgeteilten Betrag von 236 Millionen Dollar bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, für die Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 auf dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß den Buchstaben *a)* und *b)* des Beschlusses 48/469 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 100 Millionen Dollar brutto und netto bereitzustellen und den Betrag von 32.562.900 Dollar brutto (25.691.600 Dollar netto) bereitzustellen, der durch Einnahmen aus den Zinsen und sonstige Einnahmen auf dem Sonderkonto zu decken ist, zusätzlich zu dem für die Vorausmission und die Übergangsbehörde bereits bereitgestellten Betrag von insgesamt 1.482.191.600 Dollar brutto (1.461.845.400 Dollar netto), worin der in Ziffer 8 genannte Betrag von 236 Millionen Dollar mit eingeschlossen ist, der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigt und aufgeteilt wurde;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss einen detaillierten Bericht über das Finanzgebaren des Sonderkontos für die Vorausmission und die Übergangsbehörde für den am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht der Wichtigkeit und Größe der Übergangsbehörde der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung bis spätestens 31. März 1995 eine umfassende Evaluierung aller Aspekte der Verwaltung und des Managements des Einsatzes vorzulegen, damit sie sich diese Erfahrung bei anderen Friedenssicherungseinsätzen zunutze machen kann;

12. *schließt sich* dem in Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen *an* und *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, der Übergangsbehörde bei seiner nächsten Prüfung der Friedenssicherungsmissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *begrüßt* die Absicht des Rates der Rechnungsprüfer, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Phase der Liquidation der Übergangsbehörde gesondert Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Rahmen ihrer Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bei der Erstellung ihres Berichts über die Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung und Koordinierung humanitärer Hilfe besonders darauf zu achten, welche Lehren aus den Erfahrungen der Übergangsbehörde auf den Gebieten der Koordinierung und der Mobilisierung von Ressourcen im gesamten System der Vereinten Nationen gezogen werden können, und der Generalversammlung über den Programm- und Koordinierungsausschuss auf dessen fünfunddreißigster Tagung maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsbehörde während der Endphase ihrer Liquidation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel

"Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/256. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>73</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>74</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, in der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

*eingedenk* der Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, in der der Rat beschlossen hat, die aus bis zu achtundachtzig Militärbeobachtern bestehende Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für einen Zeitraum von sechs Monaten zu schaffen, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über die ersten neunzig Tage hinaus verlängert würde, wenn der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs geprüft habe, ob wesentliche Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens erzielt worden seien,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 881 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, in der der Rat die Aufrechterhaltung einer Präsenz der Beobachtermission in Georgien bis zum 31. Januar 1994 mit einem geänderten vorläufigen Auftrag und in der Zusammensetzung von bis zu fünf Militärbeobachtern gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 892 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1993, mit der der Rat die etappenweise Dislozierung von bis zu fünfzig Militärbeobachtern genehmigt hat, sowie die Ratsresolutionen 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 901 (1994) vom 4. März 1994 und 906 (1994) vom 25. März 1994, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission bis zum 30. Juni 1994 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*in Anerkennung* dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission geleistet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die während der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis 31. März 1994 über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 7. August 1993 bis 31. Januar 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den gemäß Versammlungsbeschluß 48/475 A genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 2.278.800 US-Dollar brutto (2.198.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Februar

bis 31. März 1994 auf dem Sonderkonto den Betrag von 1.251.800 Dollar brutto (1.220.100 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 1994 auf dem Sonderkonto den Betrag von 1.002.600 Dollar brutto (939.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin die gemäß Versammlungsbeschluß 48/475 B für den Zeitraum vom 1. April to 31. Mai 1994 genehmigte Verpflichtung von 600.000 Dollar brutto (558.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 1.251.800 Dollar brutto (1.220.100 netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß der Rest des aufgeteilten Betrages von 257.400 Dollar brutto (240.900 Dollar netto), der von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/475 A für den am 31. Januar 1994 endenden Zeitraum genehmigt wurde, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 1.002.600 Dollar brutto (939.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April to 30. Juni 1994 nach dem in Ziffer 11 festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

14. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 31.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 sowie in Höhe von 63.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1994, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 13 anzurechnen ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtermission über den 30. Juni 1994 hinaus weiterzuführen, sowie vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses zu der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen, die für den Zeitraum einzugehen sind, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 334.200 Dollar brutto (313.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 31. März 1994 endenden Mandatszeit-

raum und die Haushaltsvoranschläge für einen vom Sicherheitsrat gegebenenfalls beschlossenen neuen Mandatszeitraum bis spätestens 15. September 1994 vorzulegen;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermision in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung  
26. Mai 1994

#### 48/257. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha<sup>75</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>76</sup>,

*eingedenk* der Resolution 880 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, in der der Rat beschloß, die Militärische Verbindungsgruppe zu schaffen,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/480 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe,

*in Anerkennung* dessen, daß es sich bei den Kosten der Militärischen Verbindungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Militärischen Verbindungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Militärische Verbindungsgruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen nach ihrem Beschluß 48/480 noch nicht nachgekommen sind, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre

veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha bald entrichtet werden;

2. *erklärt erneut*, daß gemäß ihrer Resolution 48/209 vom 21. Dezember 1993 das in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs genannte Büro als Ortsbüro des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bezeichnet werden soll;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Militärische Verbindungsgruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

6. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, und der Umstand, daß die Generalversammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation behandeln und genehmigen mußte, die Fähigkeit von Friedenssicherungseinsätzen zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

7. *beschließt*, für den Einsatz der Militärischen Verbindungsgruppe während des Sechsmonatszeitraums vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 auf dem in Beschluß 48/480 genannten Sonderkonto einen Betrag von 910.400 US-Dollar brutto (872.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 48/480 genehmigte und aufgeteilte Betrag von 756.500 Dollar brutto (724.200 Dollar netto) eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/480 aufgeteilten Betrags von 756.500 Dollar brutto (724.200 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 153.900 Dollar brutto (147.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.000 Dollar für den Zeitraum vom 15. November